



Förderfähigkeit von PV-Anlagen auf Konversionsflächen und sonstigen baulichen Anlagen Tagebaufolgeflächen und Deponien

32. Windenergietage 2024

07.11.2024, Forum 22, Weiter gedacht: Flugwindkraft, Industriestromversorgung und Großbatteriespeicherprojekte

Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch

Übersicht

- I. Bedeutung, Definition von Konversionsflächen
- II. Wirtschaftliche Konversionsflächen
- III. Militärische Konversionsflächen
- IV. PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen
- V. Sonstige praktische Herausforderungen – PVA auf sonstigen baulichen Anlagen
- VI. Fazit

I. Bedeutung, Definition von Konversionsflächen (1)

- mit hohen Ausbauzielen sind Konversionsflächen erneut im Fokus
- § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG
 - keine Legaldefinition
 - in der Praxis Ausgangspunkt Gesetzesbegründung
 - Rechtsprechung eher kryptisch (kein wertvoller ökologischer Zustand)
 - Empfehlung der Clearingstelle EEG/KWKG, allerdings sehr umfangreich und teilweise zu hohe Standards (schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung)

I. Bedeutung, Definition von Konversionsflächen (2)

- Gesetzesbegründung:
Konversionsflächen aus wirtschaftlicher [...] Nutzung [...] solche, die vor Errichtung der Anlage für mehrere Jahre [...] wirtschaftliche Zwecke genutzt wurden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist keine wirtschaftliche Nutzung im Sinne dieser Regelung. Dabei handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lang zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zu-stand der Flächen hat, ist also nicht ausreichend. Zu Konversionsflächen können beispielsweise Abraumhalden, ehemalige Tagebaugebiete [...] zählen (BT-Drs. 16/8148, S. 139)
- verschiedene wichtige Kriterien, allerdings auch Auslegungsbedarf

I. Bedeutung, Definition von Konversionsflächen (3)

- Empfehlung Clearingstelle EEG/KWKG (2010/2)
 - bestimmte Art der Vornutzung in der Vergangenheit
 - Beendigung dieser Nutzung und Nachnutzung
 - besondere Herausforderung bei Zwischennutzung, langen Zeiträumen seit Beendigung
 - Konversionsfläche muss „aus“ der Vornutzung entstanden sein, d.h. Intensität und Dauer der Vornutzung (v.a. militärische Nutzung) ausschlaggebend
 - Fläche in ihrer Gesamtheit infolge der Vornutzung schwerwiegend zum Zeitpunkt Aufstellungsbeschluss

I. Bedeutung, Definition von Konversionsflächen (4) – Anforderungen an Nachweise

- rechtliche/praktische Herausforderung, keine abschließende Entscheidung i.S. eines Verwaltungsaktes, in der Praxis nur cursorische Prüfung durch Bundesnetzagentur, aber immerhin durch Netzbetreiber (vgl. § 38a Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 2 Nr. 2 EEG)
- Umfang der Nachweise hängen vom Einzelfall ab
- gerade bei größeren Projekten/Flächen Ausarbeitung detaillierter rechtlicher und fachliche Gutachten, oft kombiniert
- im Wesentlichen Aufteilung Kriterien nach Indizwirkung/im Detail nachzuweisende (erhebliche) Beeinträchtigungen
- Indizwirkung z.B. Versiegelungen, Setzungen, Fachaufsicht

II. Wirtschaftliche Konversionsflächen

- Tagebau-/Tagebaufolgeflächen, auch angrenzende Flächen
- Deponien
- Umfang Auswirkungen Vornutzung
- Meist umfangreiche Auswertung von Fachgutachten (Boden, Grundwasser, Standsicherheit)
- Verwendung von Fotomaterial
- ggf. sogar Anfertigung zusätzlicher Gutachten, v.a. Bodengutachten, Gutachten zur Ertragskraft Böden bei landwirtschaftlicher Folgenutzung

III. Militärische Konversionsflächen

- Kriterien für wirtschaftliche Konversionsflächen gelten entsprechend
- praktische Herausforderung: Umfangreiche Belastung durch Munition, allerdings nicht immer mehr im Detail zu ermitteln, welche militärische Vornutzung, z.B. bei Ausbau von Verteidigungsstellungen
- unproblematisch, „klassisch“ Flughäfen, bebaute Militärstandorte
- mit entsprechender rechtlicher, fachlicher Herleitung dennoch gut belastbar herleitbar, nicht selten militärhistorische Stellungnahme, Gutachten, Fotodokumentationen, Herleitung aus Beräumungsdokumentation (Reste Verteidigungsanlagen, Art der Munition)

IV. PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (1)

- § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG „sonstige bauliche Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist“
- teilweise sogar bei Eigenverbrauch Genehmigung über Fachrecht (Abfall-/Bergrecht) und dann ohne Durchführung Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig
- Definition „sonstige bauliche Anlage“
- Herausforderung in der Praxis, langer Zeitablauf nach Beendigung ursprünglicher Nutzung, durchgeführter Rekultivierungsmaßnahmen, **Fortwirken anthropogener Überformung**

IV. PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (2)

- Herleitung „bauliche Anlage“
- sehr weite Auslegung Anlagenbegriff in den Landesbauordnungen, z.B. auch aufgeschüttete, versiegelte, aufgespülte Flächen (vgl. z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBO)
- Herausforderungen, ggf. Überlagerung durch Fachrecht
- keine detaillierte Empfehlung wie bei Konversionsflächen, allerdings auch Spruchpraxis Clearingstelle EEG/KWKG, auch Rechtsprechung
- Herleitung ebenfalls detaillierte Auswertung Gutachten
- Verknüpfung rechtliche, fachliche Unterlagen/Argumente

V. Sonstige praktische Herausforderungen – PVA auf sonstigen baulichen Anlagen

- Anwendbarkeit Abgabengesetze (Brandenburg, Niedersachsen) auch auf PVA auf sonstigen baulichen Anlagen?
- Wortlaut betrifft nur Freiflächenanlagen
- Sinn und Zweck eher ebenfalls nur Freiflächenanlagen
- entsprechende verbindliche Entscheidungen liegen jedoch bisher noch nicht vor
- Ausstellung Zahlungsberechtigung gem. § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG, Zusammenrechnung (20/50 MW) auch für sonstige bauliche Anlagen (?)
- Wortlaut umfasst nur Freiflächenanlagen
- Zusammenrechnung über § 24 Abs. 1 oder 2 EEG?

VI. Fazit

- Herleitung von Konversionsflächen, als sonstige bauliche Anlagen einzustufende Flächen erfordern höhere fachliche und rechtliche Herleitung
- meist gesonderte rechtliche Stellungnahme erforderlich
- allerdings erhebliche Flächenpotentiale vorhanden
- Nutzung auf diesen Flächen ökologisch besonders sinnvoll
- zusätzliche zu klärende Fragen wie Anwendbarkeit Abgabengesetze für PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen
- Zusammenrechnungsregelung gilt wohl nur für PV-Freiflächenanlagen



**Rechtsanwalt
Dr. Markus Behnisch**

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de